

Wahlbekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl für die Stichwahl

am

| |
|-------------------|
| Datum |
| 24.09.2023 |

 von **08.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde

| |
|--------------|
| Satow |
|--------------|

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Groß Bölkow

Wahlraum: Gemeindezentrum, Ahornallee 11, 18239 Satow OT Groß Bölkow

Wahlbezirk 2: Hohen Luckow

Wahlraum: Turnhalle Anbau, Bützower Str. 23, 18239 Satow OT Hohen Luckow

Wahlbezirk 3: Hanstorf

Wahlraum: Gemeindehaus, Parkentiner Str. 2, 18239 Satow OT Hanstorf

Wahlbezirk 4: Heiligenhagen

Wahlraum: Gemeindezentrum, Heiligenhäger Straße 23, 18239 Satow OT Heiligenhagen

Wahlbezirk 5: Radegast

Wahlraum: Kindertagesstätte Radegast, Am Faden Grund 3, 18239 Satow OT Radegast

Wahlbezirk 6: Reinshagen

Wahlraum: Gemeindezentrum, Dorfstraße 25 c, 18239 Satow OT Reinshagen

Wahlbezirk 7: Satow 1

Wahlraum: Kindertagesstätte Satow, Alter Reitplatz 2, 18239 Satow

Wahlbezirk 8: Satow 2

Wahlraum: Alte Feuerwehr, Kröpeliner Straße 1, 18239 Satow

Alle Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens

am

| |
|-------------------|
| 19.08.2023 |
|-------------------|

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl

um

| |
|------------------|
| 16.00 Uhr |
|------------------|

 im

| |
|--|
| Standesamt der Gemeinde Satow, Heller Weg 2A, 18239 Satow |
|--|

zusammen.

3. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen weißen/grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von den Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen. Wahlberechtigte die bei der Hauptwahl bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten Ihre vollständigen Briefwahlunterlagen für die Stichwahl erneut.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum

ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Satow, den 11.09.2023


Janine Weber
Gemeindewahlleiterin



Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist laut § 14 Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Satow mit dem Ablauf des ersten Tages der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Der erste Tag der Verfügbarkeit ist der 12.09.2023